

Betriebliches Maßnahmenkonzept

der Evangelischen Hochschule Darmstadt

für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen

zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

-gültig ab 03.04.2022-
(Stand 28.03.2022)

Grundlegende personenbezogene Maßnahmen

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich. Folgende grundlegende Verhaltensregeln sind deshalb stets einzuhalten.

- Wenn möglich 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Hochschule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang sowie vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske). Die Händehygiene erfolgt durch a) Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>). Falls Händewaschen nicht möglich ist oder zusätzlich erfolgt die Händehygiene durch b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und bestenfalls wegdrehen.
- Eine Ansprache mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden. Bitte nicht über die Schulter schauen, nicht gemeinsam auf den Monitor schauen, etc.)
- In den Verkehrsbereichen der Gebäude und an den Servicetheken ist verpflichtend eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen. Wenn in Seminar-, Besprechungs- und anderen Gemeinschaftsräumen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, kann die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sollen am Empfang, in der Bibliothek und in Sekretariaten mit Publikumsverkehr und möglichst auch

zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand installiert werden.

Büroarbeit kann nach Möglichkeit im Homeoffice und nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber ausgeführt werden. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

Ist Mitarbeitenden der Impf- oder Genesungsstatus der Kolleg:innen bekannt, kann auf diese Schutzmaßnahmen verzichtet werden. Eine Abfrage oder Überprüfung des Impf- oder Genesenenstatus durch den Arbeitgeber erfolgt nicht.

2. Sanitärräume, Mitarbeiteraum und sonstige Pausenzonen

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Insbesondere Flächen wie z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Türklingeln, unmittelbare Sitzflächen und weitere Flächen, die von vielen Menschen regelmäßig berührt werden, sollten verstärkt gereinigt werden. Eine ständige Berührung von Türklinken kann z.B. auch durch die temporäre Aufstellung von Türen vermieden werden. Individuelle Arbeitsgeräte wie Tastaturen, Telefone und auch Smartphones sollten ebenfalls einer regelmäßigen Reinigung mit geeigneten Materialien unterzogen werden.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen und Hochschulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten.

Im Mitarbeiteraum ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Die Sanitärräume dürfen nur von einer Person gleichzeitig betreten werden.

3. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. In Büroräumen in Benutzung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung vorzunehmen. Eine Kipplüftung reicht nicht aus. Seminarräume sind mindestens in jeder Pause zu lüften.

4. Homeoffice

Büroarbeiten oder vergleichbare Tätigkeiten sollten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen, im Homeoffice ausgeführt werden, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Homeoffice kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen.

5. Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen sind auf ein Minimum zu beschränken. Dienstreisen in Hochrisikogebiete oder Virusvariantengebiete sind untersagt. Alle anderen Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Dienststellenleitung.

Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich durch technische Alternativen wie Telefon- oder

Videokonferenzen ersetzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

Besondere organisatorische Maßnahmen

6. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Die Treppen im Hochhaus dürfen zeitgleich nur von einer Person betreten werden. Auf den Zwischenebenen sind Wartezonen auf dem Boden markiert. Vor den Aufzügen werden Schutzabstände der Stehflächen mit Klebeband markiert. In Teilen der Gebäude wird ein Einbahnstraßen-Konzept festgelegt und durch Markierungen angezeigt. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind Medizinische Masken zu tragen. Bei Wiederaufnahme der Präsenzveranstaltungen in der Lehre ist darauf zu achten, dass kein Face-to-Face-Kontakt entsteht. Partner- oder Gruppenarbeit sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

7. Zutritt hochschulfremder Personen zum Hochschulgelände

Zutritt hochschulfremder Personen ist auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten hochschulfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens sind möglichst zu dokumentieren. Hochschulfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Bereich der Hochschule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten. Der Besuch ausländischer Gäste der Hochschule ist rechtzeitig anzuzeigen und durch den Präsidenten zu genehmigen.

8. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Beschäftigte mit Symptomen wie Fieber, Husten und Atemnot haben das Hochschulgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Verhängt die zuständige Gesundheitsbehörde eine Quarantäne, ist dem Arbeitgeber die Quarantänebescheinigung einzureichen, die dieser zu den Personalakten nimmt.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

9. Medizinische Masken und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Hochschule stellt allen Mitarbeitenden für den Fall eines unvermeidbaren Kontakts zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen Medizinische Gesichtsmasken und FFP2-Masken zur Verfügung.

10. Selbsttests

Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wird zweimal pro Kalenderwoche ein Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Laientest) angeboten. Sie erhalten die Tests am Empfang. Auch genesenen und geimpften Mitarbeitenden wird empfohlen, den Selbsttest regelmäßig zwei Mal pro Woche vorzunehmen.

Kontaktpersonen von positiv Getesteten, die selbst keiner Quarantäne unterliegen, da sie „geboostert“, frisch geimpft oder frisch genesen sind, müssen für die Dauer der Absonderung der positiv getesteten Person vor Betreten der Hochschule täglich einen Selbsttest durchführen. In diesem Fall erhalten Sie je nach Bedarf auch mehr als zwei Schnelltests pro Kalenderwoche.

11. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.

Besondere Regelungen für den Studienstandort Schwalmstadt-Treysa

12. Regelungen für den Studienstandort Schwalmstadt-Treysa

Dieses Maßnahmenkonzept gilt auch für den Studienstandort Schwalmstadt-Treysa. Außerhalb der Flächen der EHD können im Fall abweichender Regelungen die durch die Diakonieleitung erlassenen Hygienevorschriften in der jeweils gültigen Fassung gelten.

Darmstadt, 28.03.2022

Der Kanzler